

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kranarbeiten/-Verleih**

### **1. Allgemeines**

Allen, unseren Geschäften liegen nachfolgende Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften im Rahmen ihres Geltungsbereichs Vorrang haben

1.2 Für alle unsere - auch zukünftige - Geschäfte mit dem Auftraggeber gelten ausschließlich die hier aufgeführten Geschäftsbedingungen. Bedingungen des Auftragsgebers erkennen wir auch dann nicht als verbindlich an, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichungen von diesen Bedingungen und Absprachen gelten nur dann, wenn sie im Einzelfall durch die Firma Hans Böck GmbH & Co schriftlich bestätigt werden.

1.3 Wir sind berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen einzuschalten, es sei denn, dass bei Übernahme des Auftrages ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.4 Diese Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle Ansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrund. Auf sie können sich auch die beauftragten Zweitunternehmer sowie alle mir der Ausführung betrauten Arbeitskräfte berufen.

### **2. Genehmigungen/Behördliche Auflagen**

Ist für die Durchführung der vertraglichen Arbeiten oder Leistungen eine Behördliche Genehmigung erforderlich, insbesondere gem. §18 Abs. 1 Satz 2; 22 Abs. 2 und Abs. 4; 29 Abs. 3; 46 StVO und § 70 StVO, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Erteilung dieser Erlaubnis oder Genehmigung ab.

2.2 Gebühren und Kosten behördlicher Aufwendungen sowie durch behördliche Auflagen entstandene Aufwendungen (wie z.B. Straßensondernutzungsgebühren, Polizeibegleitgebühren und sonstige behördliche angeordnete Sicherheitsvorkehrungen) trägt der Auftraggeber.

2.3 Ist die Durchführung der übertragenen Arbeiten oder Leistungen von der Erfüllung behördlicher Auflagen abhängig, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren bzw. deren Erfüllung uns nicht zumutbar ist, so steht uns ein außerordentliches, unverzüglich auszuübendes Rücktrittsrecht zu. Für die von unsrer Seite erbrachten Leistungen vor bekannt werden der unzumutbaren behördlichen Auflagen steht uns eine angemessene Vergütung zu. Als angemessene Vergütung gilt die in dem in Aussicht genommenen Vertrag bestimmte ggf. anteilmäßige gekürzte Vergütung.

### **3. Rücktritt vom Vertrag**

Wir sind vorbehaltlich der Vorschriften der KVO berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten, falls nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art wesentliche Schäden an fremden und/oder Vermögenswerten zu besorgen sind.

3.2 Das Rücktrittsrecht entfällt, falls der Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht beachtet hat.

3.3 Im Falle eines Rücktritts aus vorgenannten Gründen wird bei Kranarbeiten das Entgelt anteilig berechnet, im Güteverkehr findet § 28 KVO entsprechende Anwendung.

### **4. Obliegenheit des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten und insbesondere bei Transporten die transportgerechte Verpackung des zu befördernden Gutes selbst vorzunehmen.

4.2 Der Auftraggeber hat die richtigen Maße, Gewichte, Entfernungen, Anschlagpunkte und andere maßgeblichen Werte des Gutes rechtzeitig anzugeben und ggf. durch entsprechende technische Zeichnungen zu erläutern. Angaben Dritter, derer sich der Auftraggeber zu Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als eigene Erklärung.

4.3 Der Auftraggeber darf nach Auftragsklärung ohne unsere Zustimmung dem von uns eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art oder Umfang abweichen.

4.4 Der Auftraggeber hat bei unübersichtlichen Arbeitsstätten auf Verlangen einen Ortskundigen Einweiser zu stellen.

4.5 verletzt der Auftraggeber die vorgenannten Verpflichtungen gem. Ziff. 4.1 bis 4.4, so hat er alle sich daraus ergebenden Mehraufwendungen und Schäden zu übernehmen und sämtliche Eigenschäden selbst zu tragen.

### **5. Haftungsbestimmungen**

5.1 Von uns übernommene Aufträge für Kranarbeiten sind Frachtverträge im Sinne des HGB.

5.2 Für Verluste oder Beschädigungen am zu hakenden Gut haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ( § 430 Abs. 1 und 2 HGB), beschränkt jedoch auf 8,33 Ziehungsrechte in € pro Kg Gewicht (derzeitiger Wert ca.20,- € pro Ziehungsrecht) , maximal bis zu einer Gesamtsumme von 1.500.000 €. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz mittelbarer oder unmittelbarer Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere jedoch Ansprüche auf Schadenersatz wegen positiver fehlerhafter Beratung oder Verletzung sonstiger vertraglicher Nebenpflichten sind ausgeschlossen; dasselbe gilt auch für Schäden, die nicht an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Wert der zu hakenden Last dem Auftragnehmer mitzuteilen, falls dieser den Wert der abgeschlossenen Hakenlastversicherungssumme überschreitet, um bei Bedarf eine Zusatzversicherung abzuschließen.

5.3 Wir haften nicht für Sachschäden durch Verzögerung und Nichteinhaltung von Terminen, Ausfall von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen oder durch ähnliche Sachverhalte, die auf einem unvorhersehbaren Ereignis beruhen, oder durch Streik, Aussperrung, Straßensperrungen, o. ä. verursacht sind. Verletzt der Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, so haftet er bis zur Höhe der vereinbarten Auftragsentgelts.

5.4 Des Weiteren von unserer Haftung ausgeschlossen sind Schäden, deren Eintritt auf fehlerhaftes Einweisen durch Personal des Bestellers zurückzuführen ist.

5.5 Ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen sind von unserer Seite nicht schuldhaft verursachte Schäden, entstanden durch die Bodenverhältnisse an den Einsatzstellen sowie an den Zufahrtswegen, ausgenommen öffentliche Straßen oder Plätze.

5.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von uns, unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzl. Vertretern zwingend gehaftet wird bzw. im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft.

### **6. Leistungsverzug**

Falls wir aus von unserer Seite zu vertretenden Gründen in Verzug geraten, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Nachfristablauf unter Ablehnungsanordnung von dem Vertrag zurückzutreten. Bei nicht von uns zu vertretendem Verzug sind wir berechtigt den Einsatz nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu beenden. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung kann der Auftraggeber, wenn er Vollkaufmann ist, nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens geltend machen und dies auch nur dann, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, im Verhältnis zu Nichtkaufleuten ist unsere Schadenersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt, der Ersatz nicht vorhersehbarer Schäden setzt dabei den Nachweis einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung voraus.

### **7. Zahlungsbedingungen**

Die Preise für Kranarbeiten sind unserer jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.2 Alle von uns in Rechnung gestellten Leistungen werden sofort nach Rechnungsstellung fällig – Skontoabzüge sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind wir berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

7.3 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig und nur soweit, als der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber mit seiner Zahlung in Verzug gerät, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, so können wir diesen geltend machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### **8. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 87527 Sonthofen.

8.2 Alle Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.

### **9. Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen etwaiger sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung. Sonthofen im April 2007